

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/226-227>

Rg **1** 2002 226–227

Marie Theres Fögen

Wie es euch gefällt

R.C. van Caenegem vergangenes und zukünftiges europäisches Recht

Wie es euch gefällt

R. C. van Caenegems vergangenes und zukünftiges europäisches Recht*

Sechs Lektionen in europäischer Rechtsgeschichte hat van Caenegem locker aneinander gereiht. Eine jede Lektion dürfte mindestens eine Doppelstunde beansprucht haben im »Magister Iuris Communis Programme« der Universität Maastricht. Glücklicher, wer dabei gewesen. Denn nicht die gewohnte, doch im Unterricht keineswegs bewährte Gliederung nach Epochen, Chronologie oder Regionen bestimmt das Konzept. Vielmehr hat jede Lektion, in Buchform nun jedes Kapitel, ein Thema, ein Problem, einen Fokus.

Geschickt und geschickt beschreibt van Caenegem in der ersten Lektion die Vorgeschichten der nationalen Kodifikationen, nimmt das bis heute gepflegte Image nationaler Rechte unter die Lupe, klärt über das Chaos auf, aus dem die diversen Gesetzgebungen hervorgingen. Dem Mythos des *Ius Commune* geht er in der zweiten Lektion munter an den Kragen. Übrig bleiben immerhin »some unifying forces«, darunter der juristische Unterricht. Was zu der in Maastricht passenden Frage führt, ob solches heutzutage erneut geschehen könnte, ob also ein neues *Ius commune Europaeum* eine Chance habe. Van Caenegem entzieht sich dem in dieser Frage brodelnden »Schulstreit« – if the word is not too melodramatic – durch eine weise, ironische Wendung: Pessimismus sei fürwahr angebracht, aber für einen Historiker ist natürlich nichts undenkbar, nichts unmöglich. Nachdem man in der dritten Lektion alles Wichtige über die vermeintlichen und tatsächlichen Unterschiede zwischen *Common Law* und *Civil Law* gelernt hat, überrascht die vierte mit einem hochattraktiven Thema: »The holy books of the law«. Als Bei-

spiele dienen: das *Corpus Iuris*, die Verfassung der Vereinigten Staaten und der französische *Code Civil*. Da wäre neben allen trefflichen Bemerkungen eine radikalere und modernere Beobachtung, wie Urtexte und heilige Schriften entstehen und gepflegt werden, am Platze gewesen. Doch van Caenegem lässt sich von den Studenten ablenken, die, wenn schon von der amerikanischen Verfassung die Rede ist, am liebsten über die Todesstrafe diskutieren. Den Gründen der europäisch fast flächendeckenden Rezeption des römischen Rechts geht die fünfte Lektion nach, was anschaulich, aber wenig originell geschieht. »Medieval Roman law keeps surprising every historian«, hatte van Caenegem in der ersten Lektion gelehrt. Nun aber wird der fürwahr frappierende Vorgang der Rezeption eher brav durch politische, ökonomische, kulturelle und »opportunistische« Ursachen normalisiert, wobei es wenig tröstet, dass van Caenegem immerhin erwägt, Europa wäre auch ohne Bologna womöglich den Weg »towards a more adequate and rational law« gegangen. »Law is Politics« – mit diesem immer wieder spannenden Thema schließt der Kurs in europäischer Rechtsgeschichte. Kleine, funkelnde highlights – z. B. die deutsche Germanisten–Romanisten–Debatte oder »die soziale Frage« – werden elegant und witzig präsentiert, bis auch dieses letzte Kapitel mit einem Dauerbrenner studentischen Fragens endet: »Wie war das mit den Juristen im Nationalsozialismus?« Tja, wie war das? Van Caenegem geht den populären Weg der Biographien (Fehr, Feine, von Schwerin, Frank und Eckhardt) – in der trügerischen Hoffnung, Lebenswege hätten Erklärungswert für historisches Gesche-

* R. C. VAN CAENEGEM, *European Law in the Past and the Future. Unity and Diversity over Two Millennia*, Cambridge: Cambridge University Press 2002, VIII, 175 S., ISBN 0-521-00648-1

hen, und in der richtigen Annahme, dass dem Unterhaltungsbedürfnis der Studierenden durch Lebensschicksale Rechnung getragen wird.

Van Caenegem ist – so kann man noch aus der Druckfassung schließen – ein engagierter und unkonventioneller Lehrer mit Mut zur Einfachheit, zum Querdenken, zum Scherz, zur Lücke,

zur Meinung. Bleibt die Frage, die alle Lehrenden dieser Sorte umtreiben dürfte: Wieviel Gefälligkeit, um nicht zu sagen: Opportunismus leistet man sich, um die jungen Leute zu begeistern?

Marie Theres Fögen

Sieht man mit dem Zweiten besser?*

Erneut legt Prodi eine höchst anregende Synthese der Evolution okzidentalen Rechts vor. War es ihm in seinem »Sakrament der Herrschaft« um die sakral-ethische Dimension bei der Begründung von Herrschaft gegangen, richtet er nun sein Augenmerk auf den die westliche Rechtskultur prägenden, fortdauernden Dualismus zwischen Ethik/Gewissen einerseits und streitiger Gerichtsbarkeit/geschriebenem Recht andererseits. Prodi hält es für eine Illusion des zeitgenössischen Rechtsverständnisses, diesen Dualismus im positiven, »eindimensionalen und selbstreferentiellen Gesetz« sowie in den Verfassungen – also durch die umfassende Verrechtlichung aller ethischen Fragen – ein für allemal aufgelöst zu sehen (11, 455 ff.). Vielmehr werde das rationale, positivierte Recht durch ethische Herausforderungen – etwa der Gentechnik – erneut schmerzlich an diesen uralten Dualismus erinnert (11). Der historischen Forschung wirft Prodi dagegen vor, den ideengeschichtlichen Hintergrund des Rechtsverständnisses überzubetonen und so die institutionelle Verankerung (*ordinamenti*) der Rechtsvorstellungen zu vernachlässigen. Wegen dieser allzu einäugigen Wahrnehmung der Entwicklung des Rechts setzt Prodi sich zum Ziel, die herkömm-

lichen Sichtweisen um ein zweites Auge zu erweitern, indem er konsequent vom frühen Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert auch auf die ethische Norm und deren Anwendung vor Gericht, insbesondere vor dem *forum internum*, blickt.

Trotz seines Untertitels, der für die Zeit des Mittelalters einen Pluralismus der Gerichtsbarkeiten annimmt, ist dieses Buch von einem durchgängigen, in seiner Konsequenz eindrucksvollen Dualismus geprägt. Schon der Haupttitel, der eine Geschichte der »giustizia« verspricht, lässt die im Deutschen nur durch zwei Worte abbildbare Dichotomie von Recht als Gerechtigkeit im Sinne einer überpositiven Rechtsquelle und der Umsetzung von Recht im Justiz-Apparat aufscheinen. Beide Aspekte verfolgt Prodi in den acht Kapiteln seines chronologischen Durchgangs durch die abendländische Evolution des Rechts. Bis in die Struktur seiner Darstellung setzt Prodi den Dualismus fort. Denn inhaltlich sind jeweils zwei Kapitel aufeinander bezogen und beinahe durchgängig durch ein Gegensatzpaar in der Kapitelüberschrift gekennzeichnet. Eingerahmt werden die so entstehenden vier Zweiergruppen durch ein ausführliches Vorwort und ein Kapitel zu aktuellen Reflexionen.

* PAOLO PRODI, Una storia della giustizia. Dal pluralismo dei fori al moderno dualismo tra coscienza e diritto, Bologna: il Mulino 2000, 499 S., ISBN 88-15-07349-3